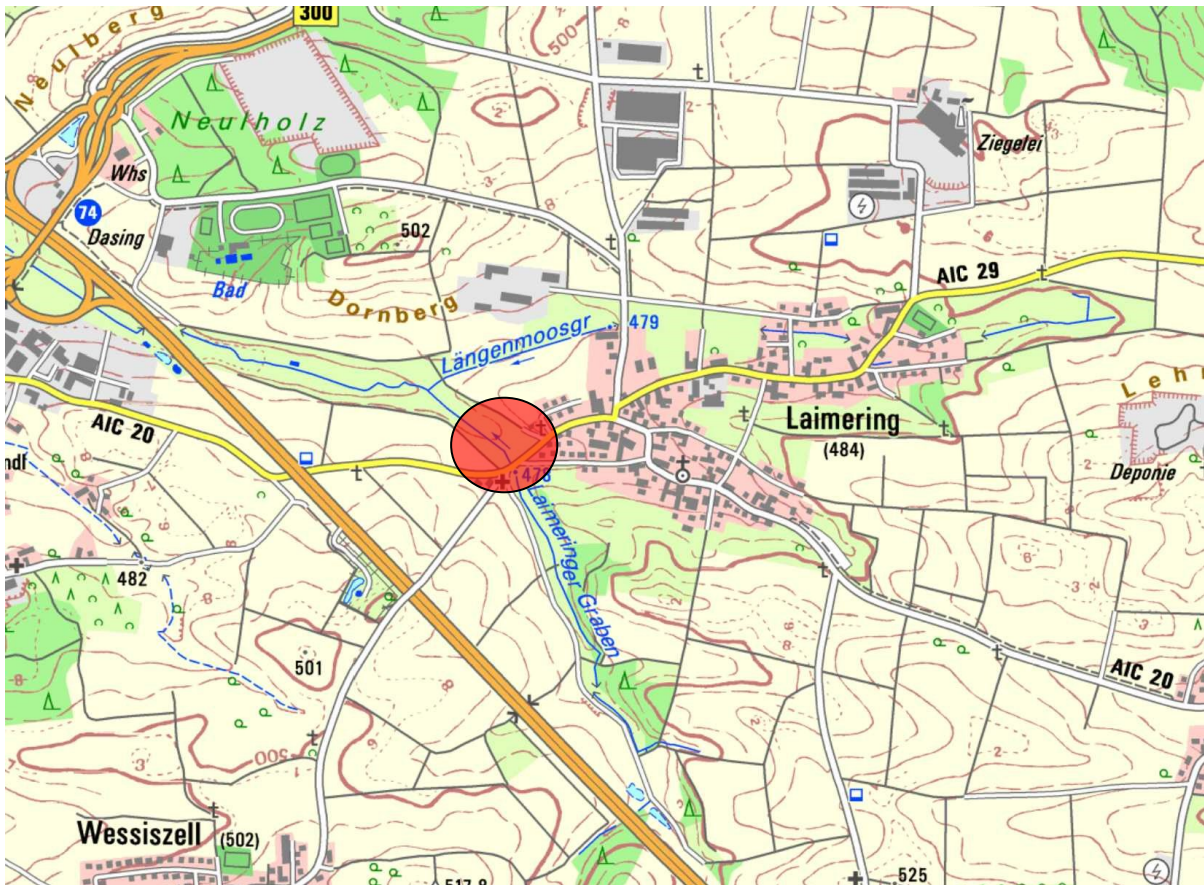




Bebauungsplan Nr. 52

Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte und Bürgerhaus Laimering“



Übersicht maßstabslos (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern)

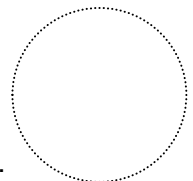
PLANZEICHNUNG, SATZUNGSTEXT, BEGRÜNDUNG

FASSUNG VOM 12.07.2022

brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.bugger-landschaftsarchitekten.de

Dasing, den



.....
Andreas Wiesner,
1. Bürgermeister



TEIL B SATZUNGSTEXT

Präambel

Die Gemeinde Dasing erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz, des § 10 Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 1728), der Baunutzungsverordnung BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – BayBO – (BayRS 2123-1-I), des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) folgenden

Bebauungsplan Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte und Bürgerhaus Laimering“

als Satzung.



Inhalt des Bebauungsplanes

Für das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Gebiet gilt die von

brugger_landschaftsarchitekten_stadtplaner_ökologen
Deuringerstr. 5 a, 86551 Aichach
Tel. (0 82 51) 87 68-0, Fax (0 82 51) 87 68-88,
E-mail info@brugger-landschaftsarchitekten.de

ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 12.07.2022, die zusammen mit den im Folgenden aufgeführten Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht den Bebauungsplan bildet.

1 FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 52 der Gemeinde Dasing werden folgende Nutzungen festgesetzt:

- Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte und Bürgerhaus (§9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB)
- Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenwasserrückhalt) (§9 Abs. 1 Nr. 16)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a)
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25b)

Zulässig sind:

- Anlagen für die Betreuung von Kindern wie z.B. Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Kinderhort, Kindergarten mit den erforderlichen Nebenanlagen
- Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke wie z.B. Bürgerhaus
- Kinderspielplatz
- Stellplätze mit ihren Zufahrten

1.2 Maß der baulichen Nutzung / Überbaubare Grundstücksfläche

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) geregelt.

Die Baugrenze in dem als Gemeinbedarfsfläche bezeichnetem Gebiet in der Planzeichnung setzt die überbaubare Fläche für Gebäude fest.

Die max. zulässige Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,4.

Die zulässige Grundfläche darf bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,65 überschritten werden (gem. § 19 Abs. BauNVO).

In der Gemeinbedarfsfläche sind außerhalb der Baugrenze untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO zulässig.

Für Balkone, Terrassen und Fluchttreppen ist einer Überschreitung der Baugrenze von max. 3,0 m gestattet.

Spielgeräte werden nicht auf die GRZ angerechnet und sind ebenfalls außerhalb der Baugrenze zulässig.



1.3 Gestaltung der Gebäude

a) Höhen

Für die Hauptgebäude gelten folgende Höhen

Wandhöhe max. 7,5 m

Firsthöhe max. 12,0 m

Für sonstige untergeordnete bauliche Anlagen im Sinne des § 14 BauNVO gelten 3,0 m als max. zulässige Gebäude- / Firsthöhe.

Die zulässigen Höhen beziehen sich jeweils auf die max. zulässige Erdgeschossfertigfußbodenhöhe von 477,75 m ü. NN.

b) Dach

Für die Hauptgebäude sind Satteldächer zulässig. Dacheindeckungen aus unbeschichteten Blechwerken sind nicht zulässig, Ortgänge sind davon ausgenommen.

Es sind nur graue, rote und rotbraune Farbtöne zulässig. Grelle und reflektierende Farben dürfen nicht verwendet werden.

1.4 Versickerungsfähige Beläge

Stellplätze sowie Wegeverbindungen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind soweit möglich unter Verwendung versickerungsfähiger Beläge herzustellen. Dies gilt nicht für die Fahrbahn zu den Stellplätzen.

1.5 Einfriedungen

Einfriedungen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind ohne durchgehenden Sockel herzustellen.

2 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

Bei den innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Verkehrsflächen einschl. Verkehrsgrün handelt es sich um die bestehende Dasinger Straße sowie den anschließenden Geh- und Radweg. Diese sind in ihrem Bestand zu erhalten. Es sind keine weiteren Festsetzungen vorgesehen.

3 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Im Ortsteil Laimering wurde von der Gemeinde Dasing ein Wasserrechtsverfahren zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Laimeringer Graben durchgeführt. Auf der Fl.-Nr. 434, Gmkg. Laimering ist eine Einleitstelle vorhanden. Um die zulässige maximale Einleitmenge (l/s) nicht zu überschreiten, sind auf dem genannten Grundstück Rückhaltemaßnahmen erforderlich. Diese sollen im Bereich der dargestellten Flächen für die Wasserwirtschaft umgesetzt werden. Für die Umsetzung der Rückhaltemaßnahmen wird ein gesondertes Antragsverfahren durchgeführt.

4 IMMISSIONSSCHUTZ

4.1 Nutzung als Kindertagesstätte und Bürgerhaus

Durch die Nutzungen innerhalb des Bebauungsplanes dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten der umliegenden schützenswerten Bebauungen die Immissionswerte der TA Lärm für Dorf-/Mischgebiete von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschritten werden.



4.2 Verkehrslärm

Schutzbedürftige Räume mit Schlafnutzung sind, soweit sie nach Süden ausgerichtet sind, mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, die sicherstellen, dass auch im geschlossenen Zustand die erforderlichen Außenluftvolumenströme eingehalten werden (kontrollierte Wohnraumlüftung). Im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Genehmigungsfreistellungsverfahren ist der entsprechende Schallschutznachweis nach DIN 4109-1:2018-01 zu führen.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel ergeben sich aus der Anlage 5.1 der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Auftragsnummer: 8002.1/2022-RK vom 30.06.2022, die der Begründung des Bebauungsplans beigelegt wird.

5 GRÜNORDNUNG

5.1 Gemeinbedarfsfläche

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind die in der Planzeichnung dargestellten Bäume mit Arten der Gehölzliste zu pflanzen. Darüber hinaus können auch andere Arten und Sorten verwendet werden. Je Einzelbaum können auch zwei Heister gepflanzt werden.

Verschiebungen sind möglich. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

5.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Am nordwestlichen Rand werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Die Fläche ist zu 30 % mit Heistern und Sträuchern (autochthones Pflanzmaterial – Vorkommensgebiet 6.1 – soweit vorhanden) der nachfolgenden Liste zu bepflanzen.

Pflege und Schnitarbeiten mit der Entnahme einzelner Gehölze sind möglich. Ziergehölze sind in der Fläche unzulässig. Die Fläche darf nicht dauerhaft eingezäunt werden.

In der Fläche darf nicht schädlich verschmutztes Niederschlagswasser versickert werden.

Innerhalb der Fläche sind Mulden- / Wall-Systeme zur Rückhaltung und Ableitung von Oberflächenwasser aus der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Fläche zulässig.

5.3 Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Im Nordosten des Geltungsbereichs befindet sich das kartierte Gehölzbiotop Nr. 7632-0041-002 – Hecken- und Gehölzstrukturen SW, W, N, NÖ Laimering. Die in den Geltungsbereich ragenden Flächen werden als Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Der Bestand ist dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall eines Baumes sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Nachpflanzungen vorzunehmen.

5.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der Eingriff kann durch die Grünflächen auf dem Baugrundstück (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und zu pflanzende Bäume) ausgeglichen werden. Externe Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kann dem beiliegenden Umweltbericht entnommen werden.



5.5 Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen

Allgemeines

a) Umsetzung

Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Errichtung der Hauptgebäude durchzuführen. Sie sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres gleichwertig nach der Pflanzliste zu ersetzen. Die in der Planzeichnung dargestellten Einzelbäume können in ihrer Lage verschoben werden.

b) Standraum von Gehölzen

Die offene oder mit einem dauerhaft wasser- und luftdurchlässigen Belag versehene Fläche muss mind. 6 m² umfassen. Der durchwurzelbare Raum muss bei einer Mindestbreite von 2,0 m mind. 16 m² betragen und eine Tiefe von mind. 1,0 m aufweisen.

c) Pflanzbarkeit von Gehölzen

Die Pflanzbarkeit von Gehölzen muss auch beim Vorhandensein von Leitungen gewährleistet sein.

d) Pflanzdichte und Zusammensetzung in geschlossenen Gehölzpflanzungen

Der Anteil von Sträuchern beträgt in zusammenhängenden Gehölzflächen max. 90 %, der Anteil der Heister liegt bei mind. 10 %. Der Pflanzabstand in geschlossenen Pflanzungen beträgt max. 1,5 m.

e) Abstände zu landwirtschaftlichen Flächen

Bei der Neupflanzung von Gehölzen mit einer Endwuchshöhe von mehr als 2,0 m ist zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Abstand von mind. 4,0 m einzuhalten, wenn durch die Pflanzung die wirtschaftliche Bestimmung des Nachbargrundstücks durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt wird.

Gehölzarten und Qualitäten

(1) Bäume 1. Pflanzklasse

Mindestqualität: 3 x v., STU 12 - 14 cm,
bzw. Sol. H. 250-300 cm, B. 60-100 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winter-Linde, auch in geeigneten Sorten
Obstbäume als Hochstämme	
Klimaresistente Arten	

**(2) Heister**

Mindestqualität:	Heister, 2 x v., 150 - 200 cm
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Obstbäume als Hochstämme	

(3) Sträucher

Mindestqualität:	Str., verpflanzt, H 60 - 100 cm
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna*	Eingrifflicher Weißdorn
Cydonia oblonga	Quitte
Prunus spinosa*	Schlehe
Rosa arvensis*	Kriech-Rose
Rosa canina*	Hundsrose
Rosa glauca*	Rotblatt-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix triandra	Mandel-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Beerensträucher	

Auf die Verwendung von giftigen Gehölzen ist zu verzichten.

* Pflanzungen dorniger Gehölze nur außerhalb des Zaunes.

6 HINWEISE

6.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebiets mit Trinkwasser sowie die Entsorgung von Abwasser erfolgt durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe bzw. den Einrichtungen der Gemeinde Dasing.

Der Anschluss zur Versorgung mit elektrischer Energie wird mit Erdkabel erstellt. Die Kabelverlegung erfolgt im Rahmen der Erschließung in Abstimmung mit weiteren Sparten.

Die Grundversorgung des Gebiets mit Löschwasser von mind. 96 m³/h über 2 Stunden ist vorhanden. Diese steht in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung.

6.2 Vorhandene Leitungen

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft im Nordosten ein Mischwasserkanal. Zu diesem ist mit der Errichtung der Hauptgebäude ein Abstand von mind. 3,0 m einzuhalten.

Im Süden der Fläche verläuft ein öffentlicher Regenwasserkanal. Die Funktionsfähigkeit des Kanals ist während des Baus und nach der Fertigstellung sicherzustellen. Eine Rücksprache mit der Kläranlage Dasing unter Tel. 08205 6656 oder ka@dasing.de wird empfohlen.

Die vorhandenen Leitungen sind in der Planzeichnung abgebildet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Leitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt möglich werden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Versorger geeigneten Schutzmaßnahmen durchzuführen.

6.3 Kommunale Abfallwirtschaft

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Abfallwirtschaft am Landratsamt Aichach-Friedberg. Die Müllgefäße und ggf. Sperrmüll werden zur Leerung an der Dasinger Straße auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.-Nr. 18/1, Gmkg. Laimering bereitgestellt.

6.4 Entwässerung

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeindegebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Schmutzwasser ist an den gemeindlichen Schmutz-/Mischwasserkanal anzuschließen.

6.5 Grundwasser

Es wird auf die Gefahr hingewiesen, dass mit Bauten örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter angeschnitten werden können. Das Schichtwasser ist durch entsprechende Vorkehrungen schadlos abzuleiten. Eine Einleitung des Grundwassers in den öffentlichen Mischwasserkanal ist nicht statthaft.

Gem. Baugrundgutachten (Crystal Geotechnik GmbH, 13.04.2022) wurde Grund- / Schichtwasser in Tiefen von 1,32 m bis 4,80 m unter der Geländeoberkante angetroffen. Im Mittel wird der Grundwasserspiegel bei den durchgeführten Bohrungen im Dezember 2021 in etwa 473,55 m ü. NN angegeben. In der Bohrung am 21.02.2022 wurde der ausgespiegelte Grundwasserspiegel in einer Tiefe von 3,37 m unter der Geländeoberkante (473,19 m ü. NN) eingemessen.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge hierzu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig. Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Mischwasserkanal angeschlossen werden.

Alle unter der der Geländeoberkante einbindende Bauwerksteile sind wasserdicht und auftriebssicher (weiße Wanne) herzustellen.



6.6 Landwirtschaftliche Immissionen

Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen – während landwirtschaftlicher Saisonarbeit – der Fall sein.

6.7 Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Gebiet nicht bekannt. Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, die unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271 8157-38, Fax 08271 8157-50, Email DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

6.8 Bodenschutz

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten, insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung – sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Verwertung des anfallenden Mutterbodens ist darauf hinzuweisen, dass dieser über § 202 BauGB besonders geschützt ist. Danach ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Eine Verwertung in Gruben ist nur im Rahmen der Rekultivierung zulässig.

Idealerweise sollte Oberboden vor Ort verwendet werden (z.B. zur Anlage von Grünflächen).

Sofern auch Fremdmaterial eingesetzt werden soll, muss dieses den Anforderungen des § 12 BBodSchG (durchwurzelbare Bodenschicht) bzw. der LAGA M20 1997 (Unterbau) genügen. Umfangreiche Auffüllungen sollten im Voraus mit der Unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg (Tel. 08251 92-368) abgestimmt werden.

6.9 Schädliche Bodenverunreinigungen, Altlasten und geogene Bodenbelastungen

Bestehen konkrete Anhaltspunkte bezüglich einer schädlichen Bodenveränderung (z.B. auffällige Verfärbungen, auffälliger Geruch) oder einer Altlast (z.B. künstliche Auffüllungen von Abfällen) sind diese nach Art. 1 Satz 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 43, Tel. 08251 92-160 unverzüglich anzuzeigen.



Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung / Entsorgung führen können. Es wird empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen.

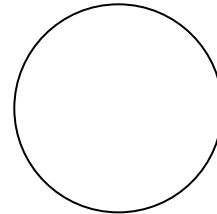
7 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Satzung in der Fassung vom 12.07.2022 tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Dasing, den

.....

Andreas Wiesner, 1. Bürgermeister





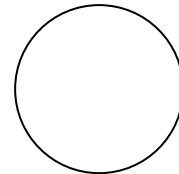
Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Dasing am 17.05.2022 gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Bebauungsplan in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der betroffenen Behörden (§ 4 Abs. 1) erfolgte vom bis
3. Der Bebauungsplan in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt. Parallel dazu erfolgte die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden (§ 4 Abs. 2).
4. Die Gemeinde Dasing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dasing, den

.....

Andreas Wiesner,
1. Bürgermeister



5. Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB in aktueller Fassung hingewiesen.

Dasing, den

.....

Andreas Wiesner,
1. Bürgermeister

